



Einwohnergemeinde

Zwingen

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 6. August 2012

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, gestützt auf §§ 5 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

Zweck

Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.

§ 2

Bezügerkreis

¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Zwingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

² Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C. Sie müssen mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Zwingen Wohnsitz haben.

§ 3

Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Sozialhilfebehörde Zwingen unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen monatlich oder vierteljährlich.

³ Die Zusicherung erfolgt für eine Anspruchsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.

⁴ Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung des Mietzinsbeitrags verzichtet werden. Als geringfügig gelten Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, wenn die Neuberechnung des Mietzinsbeitrags im Vergleich zur alten Berechnung eine Differenz von höchstens CHF 20.-- pro Monat ergibt.

§ 4

Zuständigkeit

¹ Die Sozialhilfebehörde Zwingen entscheidet im Rahmen dieses Reglementes über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialhilfebehörde Zwingen über Härtefälle.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 5

Subsidiarität

Mietzinsbeiträge nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, wenn belegt ist, dass die Antragsstellerinnen und Antragssteller ihren Anspruch auf Leistungen aus anderen Sozialversicherungen geltend gemacht haben.

§ 6

Einkommenshöchstgrenze

Das Einkommen darf die Einkommenshöchstgrenze der Antragsstellerinnen und Antragssteller nicht übersteigen. Diese setzt sich zusammen aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 12 lit. b. und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 9.

§ 7

Vermögenshöchstgrenze

Das Reinvermögen darf bei Alleinstehenden CHF 10'000, bei Paaren CHF 20'000 nicht übersteigen. Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

§ 8**Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder Bewohner nicht um mehr als 1 übersteigt.

Höchstmiete pro Monat und Haushalt**§ 9**

Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags wird die Nettomiete bis zu den aufgeführten Höchstbeträgen gemäss Anhang A angerechnet.

Motorfahrzeug**§10**

Gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Mietzinsbeiträge werden an Besitzer eines Motorfahrzeuges keine Beiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeuges aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.

C. Berechnungsgrundlagen**§ 11****Einkommen**

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.

² Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenversicherung und weitere Einkünfte.

§ 12**Anrechenbare Ausgaben**

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

- a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 9 bzw. Anhang A zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten;
- b) der massgebende Lebensbedarf pro Monat gemäss Anhang B;

- c) die kantonalen Durchschnittsprämien für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen;
- d) die ausgewiesenen Betreuungskosten pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 360.00 pro Monat.

§ 13

Berechnungsformel und Auszahlungsmodalitäten

¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 11 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 12 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 9 nicht übersteigen.

² Der Mietzinsbeitrag wird monatlich oder quartalsweise ausgerichtet.

³ Mietzinsbeiträge unter CHF 60 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.

⁴ Mietzinsbeiträge von weniger als CHF 100 pro Quartal werden für die gesamte Anspruchsperiode in einer Zahlung ausgerichtet.

D. Schlussbestimmungen

§ 14

Anpassungen

Die Beträge in den §§ 7, 9 und 12 unterliegen dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010 = 100 %). Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Beträge bei Bedarf ganz oder teilweise anzupassen.

§ 15

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde Zwingen kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 16**Unrechtmässiger
Bezug**

Bezügerinnen und Bezüger haben Mietzinsbeiträge, die sie durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt haben, zurückzuerstatten.

§ 17**Aufhebung bisher-
gen Rechts**

Das Mietzinsreglement vom 24. September 1998 wird aufgehoben.

§ 18**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Benno Jermann

Philipp Felber

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung
vom 3. Dezember 2012

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion am 1. Juli 2013

Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Zahlen werden jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Basis Dezember 2010 = 100%. Allfällige weitere Anpassungen erfolgen durch den Gemeinderat.

Anhang A (Stand 2012):

Höchstmiete pro Monat und Haushalt:

a) 1-Personen-Haushalt	CHF 1'036
b) 2-Personen-Haushalt	CHF 1'295
c) 3-Personen-Haushalt	CHF 1'461
d) 4-Personen-Haushalt	CHF 1'637
e) ab 5-Personen-Haushalt	CHF 1'730

Anhang B (Stand 2012):

a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 9 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten

b) der massgebende Lebensbedarf pro Monat für:

1. Rentner und Rentnerinnen	CHF 1'456
2. Rentnerpaare	CHF 2'186
3. Alleinerziehende mit	
1 Kind	CHF 2'113
2 Kindern	CHF 2'574
3 Kindern	CHF 2'953
4 Kindern	CHF 3'310
pro weiteres Kind	CHF 347
4. Paare mit	
1 Kind	CHF 2'574
2 Kindern	CHF 2'953
3 Kindern	CHF 3'310
4 Kindern	CHF 3'657
pro weiteres Kind	CHF 347

Diese Pauschalbeträge umfassen die allgemeinen Lebenshaltungskosten

c) Die kantonale Durchschnittsprämie des Kantons Basel-Landschaft für die Grundversicherung der Krankenkassen beträgt 2012 für:

Erwachsene	CHF 387
Kinder	CHF 94